

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

13 (12.7.1852)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 13.

12. Juli.

Die Forderungen der Gerichtsärzte
in Verwundungsfällen.

Ein früherer Aufsatz über diesen Gegenstand (in Nr. 5 der Mitth. von 1850) schilderte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen das Verfahren, welches für die Behandlung und Anweisung der gerichtsarztlichen Kosten in Baden gilt, und entwickelte seine rechtlichen Grundlagen. Das Interesse der Sache veranlaßte weitere Betrachtungen, brachte Wünsche zu Tage und knüpfte Vorschläge zu Gunsten der Aerzte daran (Nr. 8 und 9 daselbst), welche desto mehr Anklang fanden, als die Gerichtsärzte der Nachbarstaaten gegen die unsrigen dadurch im Vortheil zu sein schienen. Wie sind nun in Stand gesetzt, die Bestimmungen mittheilen zu können, welche für Berechnung und Einzug der gerichtsarztlichen Kosten in den Nachbarstaaten gelten; wir werden daraus ersehen, daß wir bei einem Tausche nichts gewinnen würden.

In Württemberg bezieht der Gerichtsarzt in Verwundungsfällen neben der Reiseentschädigung, wenn der Fall nicht in loco ist, besondere Belohnung:

1. für die Inspektion des Verwundeten oder Getödeten,
2. für die etwaige Sektion,
3. für das gerichtliche Gutachten.

Die Gebühren werden in das gerichtliche Kostenverzeichnis aufgenommen, von dem erkennenden Gerichte festgestellt (Kriminalgebührenordnung vom 24. November 1826, S. 28 und 29) und aus dem Inquisitionskostenfond ausbezahlt. Hinsichtlich der Kosten für Behandlung der Verwundeten, welche letztere dem Gerichtsarzt als solchem dort nicht obliegt, hat sich der betreffende Arzt oder Wundarzt an den Verwundeten, oder falls derselbe unvermögend und der betreffende Arzt nicht zur

unentgeltlichen Behandlung Unvermögender verpflichtet wäre, an die Gemeinde zu halten.

In Rheinbairn haben die königlichen Gerichts- (Kantons-) Aerzte eine fixe Besoldung und den Betrag der Impfung. Letzterer wird vom Einnehmer der Gemeinde mit den Steuern erhoben und im Ganzen dem Kantonsarzte eingehändigt. Außer diesen Bezügen hat derselbe vom Staate für Funktionen in seinem Amtsbezirke nichts anzusprechen.

Bei gerichtlichen Fällen werden demselben die gesetzlichen Gebühren für Fundschein, Behandlung, Sektion u. s. w., wenn der Verurtheilte zahlungsfähig ist, durch das königliche Rentamt eingetrieben; bleiben aber die Gerichtskosten dem Staate zur Last wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten, so erhält er keine Entschädigung, ausgenommen wenn er außerhalb seines Amtsbezirkes zu fungiren hat, wo er Reiseentschädigung und die Gebühren für seine Expertise nach den bestehenden gesetzlichen Normen ebenfalls durch das königliche Rentamt zu beziehen hat.

Im Großherzogthum Hessen beziehen die Gerichtsärzte ebenfalls Gebühren für die Untersuchung eines Mißhandelten oder Verwundeten, für die Angabe des Befunds und Gutachtens zu Protokoll oder für Abgabe eines Fundscheins und schriftlichen Gutachtens, und so fern sie allein dieser Geschäfte wegen eine Reise vom Wohnort über Land zu machen haben, außer den Gebühren für die Geschäfte noch Tagelder. Physikatärzte, welche im Bezug einer Pferdsfourage von 150 fl. jährlich sind, haben bei ihren Geschäften außerhalb ihres Wohnsitzes keine Vergütung für Transportkosten in Anspruch zu nehmen.

Alle gerichtsarztlichen Gebühren werden nach vollendeter Funktion von Seiten des Gerichts auf die betreffende Kriminalkasse definitiv zur Zahlung angewiesen, welche Kasse aber von Demjenigen, welcher zu deren Zahlung verurtheilt oder verbindlich erklärt wird, solche wieder erhebt. Zu den gerichtsarztlichen Kosten werden in Folge besonderer Anordnung der Regierung auch diejenigen Heilungskosten gerechnet, welche zu sicherer Beurtheilung des Thatbestandes erforderlich werden. In Bezug auf diese Kosten ist aber festgesetzt, daß dabei die Tare für Wenigbemittelte anzuwenden sei, und den Gerichten die Entscheidung zustehe, in wie weit die angerechneten Heilungskosten zur sicheren Ausmittlung des Thatbestandes nothwendig gewesen und auf die Kriminalkassen zu dekretiren sind. Wegen der Schwierigkeit der Feststellung einer allgemeinen Regel über diese Beurtheilung, und da nur in den ganz einfachen Fällen, nicht aber in komplizirteren der Arzt schon nach

Anlegung des ersten Verbandes im Stande sein werde, ein Urtheil abzugeben, wie es dem Richter nothwendig ist, um den objektiven Thatbestand, die Beschaffenheit, die Gefährlichkeit und Folgen der das Verbrechen bildenden Verletzung mit juridischer Gewißheit feststellen zu können, ist ferner festgesetzt, daß die gerichtliche Entscheidung über die gerichtsarztlichen Gebühren stets dem konkreten Fall vorbehalten bleiben müsse, und in zweifelhaften Fällen das Gutachten des großherzoglichen Medicinalkollegiums einzuholen, sodann aber hiernach die Dekretur zu verfügen sei.

Bei Vergleichung dieser in den Nachbarstaaten bestehenden Vorschriften über die gerichtsarztlichen Gebühren mit denjenigen des Großherzogthums Baden ergibt sich im Allgemeinen, daß in keinem der genannten Staaten die Gerichtsärzte mehr begünstigt sind als in Baden, vielmehr die badi-schen unzweifelhaft auch in Bezug auf die Kurkosten mehr gesichert erscheinen.

In Württemberg und Rheinbairern haben die Gerichtsärzte für Kurkosten von Verwundeten keinerlei Ansprüche an den Staat, und im Großherzogthum Hessen nur in so weit, als die Heilkosten zu sicherer Beurtheilung des Thatbestandes nöthig waren, wobei aber diese Heilkosten nach der geringern Tare für Unbemittelte berechnet werden. In Baden erhalten die Gerichtsärzte außer den vollen Diäten für die ausschließlich im Interesse der Strafrechtspflege gemachten Besuche noch unter allen Umständen ferner zwei Drittel der Diäten und Reisekosten, welche zum Zwecke der Kur erwachsen, aus der Amtskasse, und nur ein Drittel dieser Kosten und Gebühren werden denselben zum Selbsteinzug überwiesen. Bei vermögenslosen Ausländern, wenn ein Ersatz von einem Thäter nicht zu erheben ist, erhalten die Gerichtsärzte sogar die durch die Kur veranlaßten Diäten und Reisekosten voll, und nicht nur zwei Drittel aus der Amtskasse.

Hinsichtlich der Gebühren für Verrichtungen neben den Diäten und Reisekosten, welche nach unseren Vorschriften aus den öffentlichen Kassen nicht bezahlt werden, bestehen in Württemberg und im Großherzogthum Hessen günstigere Bestimmungen, indem dort die öffentlichen Kassen für die Untersuchung von Mißhandelten oder Verwundeten, für die Sektion von Getödeten, für Befundscheine und schriftliche Gutachten Gebühren bezahlen. In Rheinbairern können, wie bei uns, diese Gebühren nur angesprochen werden, wenn ein zahlungsfähiger Beurtheiler vorhanden ist. Dagegen werden in Hessen bei einem Fouageaversum von 150 fl. gar keine Reisekosten vergütet und an Diäten nur 3 fl. per Tag bezahlt,

und für eigentliche Kurkosten gibt in Hessen und Württemberg der Staat dem Gerichtsarzt keine Gewähr.

Wenn diese Vergleichung geeignet ist, eine gewisse Befriedigung zu gewähren, so wird immer ein Gegenstand der Klage bleiben, die Beitreibung des letzten Drittels der Kurkosten, welches dem Gerichtsarzte zum Selbsteinzuge zugewiesen ist. Dasselbe wird als privatrechtlich betrachtet, und dessen Geltendmachung und Liquidation vor den Civilrichter gewiesen, während die Untersuchungskosten im Verwaltungswege begetrieben werden. Dieses Drittel veranlaßt also nach geschlossener Untersuchung, wenn es nicht gütlich bezahlt wird, eine neue Klage vor dem Civilrichter. Wenn nun angeordnet werden könnte, daß auf die von der Kreisregierung anerkannte und geprüfte Rechnung, wenn sie der Gerichtsarzt dem Amte übergibt, mit Umgehung der Formen der bürgerlichen Prozeßordnung, das Liquidirtenkenntniß gegen den Schuldner ausgesprochen würde, so wäre damit eine große Erleichterung gegeben und der Schuldner nicht benachtheiligt, da Gericht und obere Verwaltungsbehörde, jenes die Rechtlichkeit der Forderung anerkannt, diese ihre Größe festgestellt hat.

Verordnungen.

Der persönliche Schuß.

Seit einigen Jahren begegnet man fast in allen Zeitungen der ununterbrochenen Ankündigung und Anpreisung des Buches „der persönliche Schuß, von Laurentius in Leipzig.“ Früher wurde dasselbe für einen Dukaten, jetzt für 2 fl. 24 fr. angeboten. In diesem Buche werden die Leidenden angewiesen, sich brieflich an Laurentius zu wenden. Ein Brief an ihn muß mit 3 Thalern beschwert sein, sonst wird er nicht angenommen. Darauf erfolgt die Antwort von Laurentius, welche lithographirt scheint, daß Patient, wenn er nicht unrettbar verloren sein wolle, eine tonische Kur anwenden müsse, wozu ihm Laurentius die Arzneien schicken werde. Die Arzneien kosten 20 Thaler. Da die Kur manchmal repetirt werden muß, so werden daraus leicht 40 bis 60 Thaler. Wird ein leiser Verdacht der Möglichkeit einer venerischen Ansteckung aufgefunden, so muß vor der tonischen eine antivenerische Kur gemacht werden, für 30 Thaler, die sich im Nothfall auch wieder verdoppeln und verdreifachen läßt. Laurentius hat eine bedeutende Kundschaft, und rekrutirt sie beständig

aus den Hypochondristen aller Klassen; er weiß die Schwächen seiner Klienten gut zu benutzen, und malt in seinen Briefen mit fürchterlichen Farben die gräßliche Zukunft, welche Jeden bedroht, der seiner Hülfe sich entschlägt. Den Buchhändlern soll er sein Buch für 24 fr. abgeben, und somit gewissermaßen eine Prämie von 2 fl. für den Absatz jedes Exemplares bezahlen, da er an den Kurkosten sich reichlich entschädigt. Er soll sich bereits ein Vermögen dadurch erworben haben.

Das Ministerium des Innern hat unterm 6. April 1852 die öffentliche Ankündigung und Ausstellung von populären medizinischen Schriften über Geschlechtsverhältnisse und Geschlechtskrankheiten den Buchhändlern und Buchdruckern polizeilich bei Strafe verboten, womit auch das obige verderbliche Buch getroffen wird. Die Kreisregierungen erließen noch besonders eine Warnung vor dem Ankauf desselben, welche wir hier abdrucken.

Warnung.

(Verordnungsblatt für den Mittelrheintreis, Nr. 12.)

In mehreren Nummern der Karlsruher Zeitung vom vorigen Jahre (z. B. Nr. 185, 191, 202, 207 und andern) findet sich unter den Buchhändler-Anzeigen auch das Buch: „Der persönliche Schutz“, von Laurentius in Leipzig herausgegeben. Aus einer vorliegenden Mittheilung über den Inhalt dieses Buches, wie über Briefe, die der Verfasser desselben an verschiedene Personen, welche seinen ärztlichen Rath in Anspruch nahmen, geschrieben, geht nun aber hervor, daß es mit diesem Buche lediglich auf eine Geldspekulation abgesehen ist, indem die Befolgung der darin gegebenen Anweisungen nicht nur ein sehr namhaftes pekuniäres Opfer zu Gunsten des Laurentius erfordert, ohne für den angeblischen Zweck den geringsten günstigen Erfolg zu gewähren, sondern auch in letzterer Beziehung leicht geradezu die entgegengesetzte Wirkung, vollständige Zerstörung der Gesundheit nach sich zieht.

Aus Antrag des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. v. M., Nr. 6133, sieht man sich daher veranlaßt, vor dem Ankaufe der fraglichen Schrift oder ähnlicher Bücher, so wie vor der Befolgung der darin enthaltenen Anweisungen ernstlichst hiermit öffentlich zu warnen.

Karlsruhe, den 25. Mai 1852.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheintreises.

Kettig.

Gesundheitszeugnisse für Sträflinge.

(Daselbst Nr. 11.)

In neuester Zeit sind häufig Fälle vorgekommen, in welchen die vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse eingelieferter Sträflinge nicht mit der nöthigen Sorgfalt ausgestellt, die Einlieferung auf den Grund alter Zeugnisse vollzogen, oder die ärztliche Untersuchung ohne Genauigkeit vorgenommen war.

Man macht daher sämtliche Bezirksämter und Physikate auf die bestehende Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß die ärztliche Untersuchung ganz genau und stets unmittelbar vor der Ablieferung vorgenommen werden muß.

In der Strafanstalt ist der Eingelieferte sogleich von dem Hausarzt zu untersuchen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit des Physikatszeugnisses, so hat die Verwaltung die Anzeige hierher zu machen, worauf die erforderliche Einschiebung unmittelbar von dieserseits Stelle eintreten wird.

Karlsruhe, den 8. Juni 1852.

Großherzogliches Justizministerium.

Wehmar.

Die Hebammenprüfungen.

(Daselbst Nr. 12.)

Auf die Anzeige, daß in manchen Bezirken die Geburtshelfer nur sehr selten den, durch den Kreisoberhebarzt jährlich vorgenommenen Hebammenprüfungen anwohnen und ebenso auch sehr viele Hebärzte die vorgeschriebenen Berichte entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig an den Kreisoberhebarzt einsenden, werden sämtliche Physikate des Kreises beauftragt, die in ihren Bezirken wohnenden Hebärzte auf den §. 8 der Bedingungen ihrer Lizenz zur genauen Nachachtung urkundlich aufmerksam zu machen, und zugleich denselben unter Bezug auf die Ministerialverordnung vom 30. Januar 1822, Nr. 1385, zu bedeuten, daß sie bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern längstens in der ersten Hälfte des Monats Juli jeden Jahres ihre geburtsbülfslichen Berichte an den Kreisoberhebarzt, welcher nach umflossener Frist die saumseligen Geburtshelfer anher anzuzeigen angewiesen ist, einzusenden haben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1852.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Die Leichenkosten armer Ausländer.

(Daselbst.)

Als Ergänzung zu der im Anzeigebblatt von 1824, Nr. 89 anbefohlenen und im Verordnungsblatt für den Mittelrheinreis von 1851 Nr. 19 (Aerztl. Mitth. 1852, Nr. 2, S. 14) wieder verkündeten freien Verpflegung erkrankter württembergischer Staatsangehörigen in Baden, wird nun auch vom Ministerium des Innern unterm 25. Mai die freie Beerdigung armer Angehörigen des Königreichs Württemberg, welche im Großherzogthum sterben, ohne Kostenersatzforderung an königlich württembergische öffentliche Kassen ausgesprochen, so lange Württemberg die Gegenseitigkeit beobachtet.

Erwerbungen der medizinischen Bibliothek zu Karlsruhe.

(Fortsetzung.)

- Lisfranc*, maladies de l'utérus. Paris, 1836.
Bednar, die Krankheiten der Neugeborenen. 2 Lieferungen, Wien, 1851.
 * *Fink*, dissertatio de encephali pseudomorphosibus. Freiburg, 1830.
 * *Tiedemann*, von der Verengung und Schließung der Pulsadern in Krankheiten. Mit 3 Tafeln. Heidelberg, 1843.
Graff, die Todesart der halbverbrannt gefundenen Gräfin von Görlitz. Erlangen, 1850.
 * *Die Prostitution von Berlin und ihre Opfer*. Berlin, 1846.
Riecke, der Kriegs- und Friedensstypus in den Armeen. Nordhausen, 1850.
 — die asiatische Cholera und die Gesundheitspflege. Nordhausen, 1850.
 — die Choleraepidemie in Norddeutschland im Jahr 1850. Nordhausen, 1851.
Bouchut, die Todeszeichen und die Mittel, vorzeitige Beerdigung zu verhüten. Erlangen, 1850.
Michel Lévy, traité d'hygiène publique et privée. 2 vol. 2e édition. Paris, 1850.
 Die Kinderheilanstalten Europa's.
Schneider, B. J., über die von den Gerichtsärzten zu erstattenden Gutachten nach den neuen badischen Strafgesetzen. Freiburg, 1851.

- * Thorr, die Einrichtung des Münchner Krankenhauses. München, 1847.
- * Instruktion für den Director des Münchner allgemeinen Krankenhauses.
- * Medikamenten-*Glenchus* für dasselbe.
- * Ad. Hoffmann, Entwurf einer Medizinal-Ordnung für deutsche Heere. Pforzheim, 1851.
- R. Wagner, Sömmering's Leben und Verkehr mit seinen Zeitgenossen. Leipzig, 1844.
- Hermann Kopp, Geschichte der Chemie. Braunschweig, 1843—1845.
- * Berichte über die Versammlungen deutscher Naturforscher und Aerzte für die Jahre 1829, 1838 und 1840.
- * *Mémoires de l'académie de médecine*. Tome V 1836, und tome VI 1837.
- * Sammlung auserlesener Abhandlungen. 41 Bände. 1785 bis 1835.

Z e i t u n g.

Ordensverleihungen. Vom höchstseligen Großherzog Leopold erhielten noch im vergangenen Jahre der k. k. österreichische Salinen- und Badearzt Dr. Brenner in Ischl das Kommandeurkreuz,

Professor Dr. Schulze in Greifswalde das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen.

Offener Platz. Das Anerbieten der Gemeinden des Schutterthales zur Niederlassung für einen Arzt in Seelbach (Mitth. 1852, Nr. 2) wird mit einem auf 350 fl. erhöhten Gehalte wiederholt.

Offene Stellen und Plätze. Die verminderte Zahl der Aerzte macht sich bereits darin bemerklich, daß Stellen und Plätze unbesetzt bleiben, welche sonst stets Bewerber fanden. Wir nennen von

Staatsstellen die Amtschirurgale Buchen und Mößkirch; Stellen ohne Staatsbieneigenschaft, die Assistenzarztstellen zu Mudau und Schiltach;

Gemeindestellen — im Schutterthal zu Seelbach (350 fl.), Möhringen (200 fl.), Todtnau (200 fl.), Jöblingen (250 fl.).

Plätze, welche sonst gewöhnlich Aerzte hatten, und jetzt entbehren: Allensbach (Konstanz), Blumberg (Donauessingen), Lössingen (Neustadt), Liptingen (Stockach), Herbolzheim (Kenzingen), Wehr (Säckingen), Albrück und Görrwyhl (Waldbühl), Flehingen (Bretten).

Redaktion; Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.